



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. X. Stück.—Ausgegeben und versendet am Oktober 1916.

INHALT: (278—297). **I. Allgemeiner Teil.** 278) Rubelkurs. **II. Administrativer Teil.** Gemeindewesen.—Kultuswesen und Standesführung.—Schulwesen.—279) Schulverein «Polska Macierz Szkolna».—280) Gubernialschulrat. Milit.-Angelegenheiten.—Ackerbau- und Wirtschaftsangelegenheiten.—281) Saatgut.—282) Die Verwendung der wild wachsenden Pflanzen als Gemüse. Sanitäts- und Veterinärwesen. 283) Bekämpfung der Wutkrankheit.—284) Wochenberichte über Infektionskrankheiten.—285) Ausweise über Tierseuchen. Wohlfahrtsmassnahmen. 286) Holzmaterial für Aufbau. Approvisation. 287) Mehlkarten.—288) Richt- bezw. Höchstpreise. Bergbauwesen.—Forst- und Gartenwesen.—Strassenwesen.—Bahn- und Postwesen.—Beschlagnahme. 289) Getreideeinlieferung.—290) Termin zur Einlieferung von Getreide.—291) Beschlagnahme von Talg, Knochen, Knochenfett, Olein, Stearin und Leinleder.—292) Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen.—293) Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.—294) Beschlagnahme von Mohn. Passwesen. 295) Ueberfuhrsverbot von Schriften, Drucksachen, Plänen und Photos. Polizeiwesen. 296) Vorschubleistung bei Entweichung von Kriegsgefangenen. Jagdwesen und Fischerei.—Diverse. **III. Teil Finanzwesen.** Steuern.—Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheiten.—Tabakmonopol.—Konsumumlagen.—Zollwesen.—Diverse. **IV. Teil Gerichtswesen.** 297) Steckbriefe.

I. ALLGEMEINER TEIL.

278.

Währungsumrechnungskurs.

№ 6654-16. F. A. 22. IX. 1916.

Gemäss Erlasses des M. G. G. in Lublin, von 18/9 1916 J. № 18357-16 und im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 1. September 1916, № 113096 gelten vom 1. September 1916 angefangen für alle besetzten öster.-ung. Gebiete und Operationsräume folgende Geldumrechnungskurse:

1 Rubel (in Silber-Nickel-Bronzamünzen oder Papier) = 2 K. 75 h. 1 Krone = 36 $\frac{1}{2}$ kop.

Bemerkt wird, das die kais. deutschen Behörden im Okkupationsgebiete am 1. September 1916 den Rubelkurs (in Silber oder Papier) mit 1 M. 90 Pf. festgesetzt haben.

II. ADMINISTRATIVER TEIL.

Gemeindewesen. — Kultuswesen und Standesführung. — Schulwesen.

279.

Schulverein «Polska Macierz Szkolna» in Polen.

(Erlass des k. u. k. Armeeeoberkommandos vom 6. Juni 1916).

№ 903-16-S. I. 16-IX-1916.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines «Polska Macierz Szkolna» und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehe baldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der «Polska Macierz Szkolna» in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Vorordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915 № 6 V.-Bl., 17 Oktober 1915, № 41 V.-Bl. und 8. März 1916 № 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege— auch Mitglieder des Vereines «Polska Macierz Szkolna» berufen werden.

280.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

(Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916).

№ 903-16-S. I. 16-IX-1916.

Auf Grund Genehmigung des Armeeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernement auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der «Gouvernementschulrat» eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

- a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;
- b) der Jahresvoranschläge;
- c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;
- d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts und Erziehungsanstalten;
- e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

- a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;
- b) vier Fachmänner des Schulwesens;
- c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;
- d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;
- e) ein Vertreter des Vereines «Polska Macierz Szkolna».

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, dass für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines «Polska Macierz Szkolna» in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines «Polska Macierz Szkolna» innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-General-Gouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstens Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuss des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuss hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Milit.-Angelegenheiten.

Ackerbau- und Wirtschaftsangelegenheiten.

281.

S a a t g u t .

L. A. № 261. 29. VIII. 1916.

Zur Regelung des Verkehrs mit Saatgetreide innerhalb der Kreisgrenze wird folgendes angeordnet:

Der Ankauf, Umtausch und Transport von Getreide zu Saatzwecken ist innerhalb der Kreisgrenze grundsätzlich bewilligt, nur müssen die Landwirte, welche Saatgut kaufen oder umtauschen wollen, als Ankaufs- bzw. Transportlegitimation von den Gemeindeämtern (Magistrat) Bestätigungen verlangen.

Die dem erwerbenden Landwirte zuständige Gemeinde (Magistrat) bestätigt, dass derselbe das Getreide nur zu Saatzwecken ankaufen, resp. umtauschen will; diese Bestätigung muss wenn der Ankauf in einer anderen Gemeinde geschah, auf dem betreffenden Gemeindeamte vidiert werden.

Die Verwendung der wild wachsenden Pflanzen als Gemüse.

L. A. № 102.

Unter den einheimischen Pflanzen gibt es einige, welche als Gemüse verwendet werden können. Sie werden in bezug auf Beschaffenheit und Menge niemals die kultivierten Gemüsepflanzen entbehrlich machen, sie werden aber zeitweise und an manchen Orten mit Erfolg als Ersatz für frisches Gemüse herangezogen werden können. Die folgenden Zeilen enthalten eine kurze Beschreibung der wichtigsten dieser Pflanzen und Abbildungen der verwendbaren Teile in natürlicher Grösse. Als Richtschnur beim Einsammeln hat zu gelten, dass nur solche Pflanzen verwendet werden sollen, welche man sicher zu erkennen vermag; aus diesem Grunde werden auch in der folgenden Aufzählung einige Pflanzen weggelassen, welche leicht mit ungeniessbaren oder sogar schädlichen verwechselt werden können. Ferner wird in allen Fällen möglichst auf das Einsammeln junger Blätter zu achten sein. Die meisten der aufgezählten Pflanzen sind der Landbevölkerung wohlbekannt; man wird daher in zweifelhaften Fällen vielfach Ortsansässige mit Erfolg zu Rate ziehen können. Ratschläge über die Art der Zubereitung sind hier nicht gegeben, dieselbe wird zu sehr von der Geschmacksrichtung und vor allem von den lokalen Verhältnissen abhängen; es dürfte der Hinweis genügen, ob die betreffende Pflanze spinatartig gekocht oder als Salat genossen werden kann.

1. Guter Heinrich, Wilder Spinat (lat. *Chenopodium Bonus Henricus*).

In einzelnen Gegenden gebrauchte Volksnamen: Hackenschar (Schlesien), Hundszunge (Böhmerwald, Riesengebirge), Hansel am Weg (Niederösterreich), Hausmelde u. a. eine 15 bis 60 cm. hohe Pflanze mit unverzweigten oder wenig verzweigten nicht verholzten Stengeln. Alle Teile wie schwach mehlig bestäubt aussehend. Blätter von der in Figur 6 dargestellten Form. Blüten ganz unscheinbar, grünlich, in endständigen Rispen.

Verbreitet auf Schutt, an Dorfstrassen, an Ställen, Häusern, in der Umgebung von Düngerhaufen; Vom Frühjahr bis in den Sommer.

Verwendung der Blätter wie Spinat als Gemüse oder in der Suppe.

2. Brennessel (lat. *Urtica dioeca*).

Eine 3 bis 15 cm. hohe, krautige Pflanze. Stengel 4 kantig, einfach, wie alle anderen Teile mit Brennhaaren und Borsten besetzt. Blätter gegenständig, von der in Figur 2 dargestellten Form. Blüten unscheinbar, grünlich, in Rispen, welche in den Achseln der Blätter stehen.

Sehr verbreitet an Zäunen, Häusern, an Strassenrändern, in Hecken, in Auen, an Flussufern, an gedüngten Stellen; seltener in Wiesen und Wäldern. Vom Frühjahr bis in den Sommer.

Verwendung der jungen Blätter wie Spinat. Beim Sammeln achte man auf die Brennhaare, deren brennende Wirkung beim Kochen verloren geht. Da die Pflanze in ihren Stengeln eine wertvolle Faser liefert, welche als Ersatz für Leinenfaser und Baumwolle verwendet werden kann, schone man die Pflanze beim Einsammeln der jungen Blätter.

3. Löwenzahn (lat. *Taraxacum officinale*).

Volksnamen: Maiblume, Kuhblume, Feldblume, Saublume, Milchrödel u. a. m.

Alle Blätter grundständig, eine Rosette bildend, kahl oder etwas wollig behaart, in der Form sehr wechselnd, meist von der in Figur 5 dargestellten Form. Stengel blattlos, innen hohl, einen grossen gelben, bei trübem Wetter geschlossenen, Blütenstand von 20 bis 40 mm. Durchmesser am Ende tragend. Der Fruchtstand bildet einen federigen, leicht zerfallenden Ballen.

Auf Wiesen und Brachfeldern ein sehr häufiges und verbreitetes Unkraut. Hauptblütezeit April bis Juni, in Gebirgen auch später.

Die jungen Blätter als Gemüse (nach Art des Spinats zubereitet) oder als Salat verwendbar. Zur Verwendung als Salat eignen sich besonders die vergilbten Blätter, die man leicht dadurch hervorrufen kann, dass man die Pflanzen einige Tage mit Laub, einem Brette oder dergleichen, zudeckt.

4. Sauerampfer (lat. *Rumex Acetosa*).

Volksnamen: Sauerkraut, Ampfer, grosser Sauerampfer.

Eine 30 bis 100 cm. hohe, nicht verholzende Pflanze, an allen Teilen kahl oder schwach behaart. Grundständige Blätter (Figur 3a) langgestielt, elliptisch, stumpf, am Grunde herz- oder pfeilförmig; Stengelblätter (Figur 3b) sitzend, zugespitzt; alle Blätter im frischen Zustande sauer schmeckend. Blüten unscheinbar, klein, grün oder rötlich, in endständigen, verzweigten Rispen.

Sehr verbreitet und häufig auf feuchten Wiesen, auf Brachäckern, in Gebüsch, auf Kohlenmeilern; besonders im Frühjahr und Vorsommer.

Verwendung der Blätter wie Spinat oder Salat. Übermässiger Genuss erzeugt leicht Durchfall.

Ähnlich, aber in allen Teilen kleiner ist der kleine Sauerampfer (lat. *Rumex Acetosella*), der sich auf Brachfeldern, sandigen Feldern, trockenen Wiesen etc. findet und in gleicher Weise verwendet werden kann. (Vg? Figur 4).

5. Brunnenkresse süsse Kresse (lat. *Nasturtium officinale*).

Volksnamen: Kress, Wassersenf.

Ganze Pflanz kahle. Stengel 20 bis 50 cm. lang, am Grunde kriechend oder im Wasser flutend. Blätter 2 bis 7 paarig gefiedert; die Endblättchen grösser als die anderen. Blüten weiss, in Trauben. Staubbeutel gelb (bei der sehr ähnlichen bitteren Kresse rot).

In Bächen, Wassergräben, an quelligen Orten nicht verbreitet, aber stellenweise häufig.

In vielen Gegenden beliebte Salatpflanze. Vor dem Gebrauche gut zu waschen; Zugabe von Essig entbehrlich.

Ähnliche Verwendung zu Salaten können auch folgende verbreitete Pflanzen finden, deren Blätter (besonders die von 6 und 7) etwas denen der Brunnenkresse ähneln. An Güte stehen sie der Brunnenkresse nach.

6. Wiesen-Schaumkraut (lat. *Cardamine pratensis*).

Stengel 15 bis 30 cm. hoch. Grundständige Blätter 2 bis 7 paarig gefiedert (Figur 7 a) mit rundlichen Abschnitten; Stengelblätter (Figur 7 b) gefiedert mit schmalen Abschnitten. Blüten am Ende der Stengel in Trauben, schön lila oder weiss.

Auf Wiesen und in grasigen Obstgärten sehr verbreitet, nicht im oder unmittelbar am Wasser; Blütezeit: April bis Mai.

7. Barbarakraut, Winterkresse (lat. *Barbarea vulgaris*).

Stengel 20 bis 40 cm. hoch. Grundständige Blätter langgestielt, gefiedert mit viel grösseren Endlappen (Figur 1 a); stengelständige Blätter sitzend, einfach oder am Grunde mit 1 bis 2 Paaren von Seitenlappen. (Figur 1 b) Blüten in endständigen, verzweigten Trauben, goldgelb.

Auf feuchten Wiesen, an Wassergräben und Bächen, auf Flusskies, auch auf schlechten Äckern und auf wüsten Plätzen recht verbreitet. Blütezeit: April bis Juni.

8. Löffelkraut (lat. *Cochlearia officinalis*).

Stengel aufsteigend oder aufrecht, meist am Grunde verzweigt, 20 bis 30 cm. hoch, kahl wie die ganze Pflanze. Untere Blätter fast kreisrund, langgestielt; (Figur 8 a) Stengelblätter sitzend oder kurz gestielt, eckig gezähnt (Figur 8 b); alle dicklich, glänzend, lichtgrün. Blüten weiss in endständigen Trauben.

An Bächen und Quellen, auf moosigen Wiesen in der Nähe von Quellen, nicht verbreitet, aber stellenweise häufig.

Sanitäts- und Veterinärwesen.

283.

Bekämpfung der Wutkrankheit.

№ 17146-16. 21-IX-1916.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. H. № 49265-16 v. 8. August 1916.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wójte)—in den Städten durch die Magistrate—in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, sofern sie sich nicht in einen geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beissicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etc.), dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, sofern nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kautionsleistung erlegt. Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat. Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz. Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstige Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe, kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach §. 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bzw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Räume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beißen können, und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmscheine für Wach-, Jagd-, Schäferhunde und dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettenzwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung gültig, daher für Wachhunde nur insoweit sie sich in umzäunten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bzw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des MGG. darf nur mit Genehmigung des MGG. erfolgen

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitz sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19-VIII. 1915 Vdg. Bl. № 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insofern dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

M. G. G. Befehl № 56.

Die Einbringung von Hunden - ausgenommen Kriegs- und Sanitätshunde sowie Kriegszugshunde aus dem Bereich der Armee im Felde in das Hinterland—ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Jeder solche in das Hinterland kommende Hund muss mit einem tierärztlichen Zeugnis versehen sein, worin bestätigt erscheint, dass der Hund vor seinem Abgehen aus dem Bereich der Armee im Felde untersucht, gesund und unbedenklich befunden worden ist und dass gegen sein Abgehen in das Hinterland auch bezüglich der Provenienz keine Bedenken in veterinärpolizeilicher Hinsicht bestehen. Während des Transportes unterliegen derartige Hunde dem Maulkorb- und Leinenzwang; Hunde ohne Maulkorb und Leine sind vom Bahntransport ausgeschlossen.

2) Der Hund hat während der Dauer von 4 Monaten nach Abgehen aus dem Bereiche der Armee im Felde sicher gewahrt (eingesperrt) oder an die Kette gelegt zu sein. Das Führen, des mit einem beissicheren Maulkorb (aus dichtem Drahtgeflecht) versehenen Hundes an der Leine kann hierbei dem Anlegen an die Kette bzw. der Einsperrung gleichgehalten werden.

3) Der Besitzer ist zur sofortigen Anmeldung des Hundes beim Gemeindevorstand des künftigen Aufenthaltsortes verpflichtet.

4) Ein Wechsel des Standortes des Hundes innerhalb der vorgenannten Zeit von vier Monaten darf ohne besondere Bewilligung der zuständigen politischen Behörde I Instanz nicht stattfinden.

5) Der Besitzer hat der zuständigen politischen Behörde I. Instanz während der Zeit von 4 Monaten nach der Ankunft des Hundes im Hinterland periodisch (nach je 14 Tagen) ein tierärztliches Zertifikat über die auf Kosten des Besitzers von amtswegen durchgeführte tierärztliche Untersuchung des Hundes vorzulegen.

Die Besitzer solcher Hunde werden noch an die Verpflichtung erinnert, das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder ein event. Verenden desselben sofort dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Schliesslich wird bekanntgegeben, dass es im Falle der Nichteinhaltung obiger Bestimmungen der politischen Behörde I. Instanz freigestellt ist, die sofortige Tötung des Hundes zu veranlassen.

Die in dem Erlass zitierten Massnahmen finden ihre Anwendung auch im Okkupationsgebiet

284.

Wochenberichte über Infektionskrankheiten.

vom 21/VIII—27/VIII 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 14/8—20/8/16	Neu- erkrankt	Ab- gegan- gen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Opoczno Stadt	1	—	—	1	
„	Przysucha	2	—	—	2	
Blattern	Opoczno Stadt	7	2	3*	6	* 1 gestorben, 2 geheilt
„	Stawowiczki	1	—	1*	—	* geheilt
„	Pilichowice	2	—	2*	—	* geheilt
„	Potok	1	—	—	1	
Scharlach	Marcinków	3	—	—	3	
Dyphtherie	Opoczno Stadt	1	—	1*	—	* geheilt
„	Dembinki	1	—	1*	—	* geheilt

vom 28/VIII bis 3/IX 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben von 21/8—27/8 1916	Neu- erkrankt	Ab- gegan- gen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Opoczno Stadt	1	—	1*	—	* geheilt
„	Przysucha	2	3	—	5	
Blattern	Opoczno Stadt	6	2	3*	5	* 2 gestorben 1 geheilt
„	Potok Gmde Zajączków	1	1	—	2	
Scharlach	Marcinków	3	—	—	3	

vom 4-IX — 10-IX 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 28/8—3/9 1916	Neu- erkrankt	Ab- gegan- gen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Przysucha	5	—	—	5	
„	Białaczów	—	2	—	2	
„	Przystałowice male	—	4	—	4	
Blattern	Opoczno Stadt	5	1	3*	3	* geheilt
„	Potok	2	—	—	2	
Scharlach	Marcinków	3	—	2*	1	* geheilt

vom 11/IX — 17/IX 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben von 10/9—17/9 1916	Neu- erkrankt	Ab- gegan- gen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Przysucha	5	1	2*	4	* geheilt
„	Białaczów	2	—	—	2	
„	Przystałowice małe	4	—	—	4	
„	Modrzew (Gmde Opoczno)	—	1	—	1	
Blattern	Opoczno Stadt	3	—	1*	2	* geheilt
„	Potok	2	—	—	2	
Scharlach	Marcinków	1	—	—	1	

285.

Ausweiss über den Stand der Tierseuchen im Kreise Opoczno

vom 13-VIII bis 27-VIII 1916.

Datum der Kon- statierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der ver- seuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getö- teten Tiere	Anmerkung
21/XII 915	Räude	Meierhof Zajęczków Gm. Zajęczków	1	1 erkrankten	
7/I 916	„	Ort: Dąbrowa Gm. Radonia	1	1 „	
15/III „	„	Ort: Legonice małe Gm. Ossa	1	1 „	
27/V „	„	Meierhof Janików Gm. Skrzyńsko	1	10 „	
19/VII „	„	Meierhof Januszewice Gm. Opoczno	1	4 „	
27/V „	Rotz	Meierhof Sady Gm. Rusinów	1	10 ansteckungsverdächtig.	

vom 28/VIII—12/IX 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der ver-seuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
21/XII 915	Räude	Meierhof: Zajączków Gm. Zajączków	ein	1 erkrankte Pferd	
27/V 1916	„	Meierhof: Janków Gm. Skrzyńsko	ein	5 „ Pferde	
19/VII „	„	Meierhof: Januszewice Gm. Opoczno	ein	4 „ „	
27/V „	Rotz	Meierhof: Sady Gm. Rusinów	ein	10 ansteckungsverdächtig	

vom 13/IX—27/IX 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der ver-seuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
27/V 1916	Räude	Meierhof: Janików Gm. Skrzyńsko	ein	5 erkrankte Pferde	
19/VII „	„	Meierhof: Januszewice Gm. Opoczno	ein	4 „ „	
27/V „	Rotz	Meierhof: Sady, Gm. Rusinów	ein	8 getötete Pferde	

Wohlfahrtsmassnahmen.

286.

Holzmaterial für Aufbau.

№ 17446-16. 25. VIII. 1916.

Sämtliche Landwirte, die von dem ihnen zugeteilten Holze bereits die teilweise Aufstellung der Gebäude vorgenommen haben,—und zur vollständigen Beendigung noch Bretter, Abfälle, etc. benötigen, werden hiemit verständigt, dass sie das nötige Material zum ermässigten Preise erhalten können.

Das Material wird an jedem Samstag in der Forstabteilung nur an diejenige verkauft, welche sich mit einer Bescheinigung, die vom Wojt ausgestellt und von der Gendarmerie bestätigt sein soll, ausweisen werden, dass sie von dem ihnen unentgeltlich erteilten Materialie ihre landwirtschaftlichen Gebäude zum Teil schon aufgestellt haben und noch . . . Stück Bretter oder Abfälle in 5 Mt. Länge benötigen.

Approvisation.

287.

Mahlkarten.

L. A. № 220. 30. VIII. 1916.

Zwecks Erzielung einer genaueren Kontrolle werden an die Gemeindeämter neue Hefte mit Mahlkarten nach beilieg, Muster ausgegeben.

Diese bestehen aus drei Talons, von welchen einer (I) im Hefte beim Gemeindeamte zu Evidenzzwecken verbleibt; die Talons II und III erhält die Partei.

Hievon ist der Talon II die eingetliche Mahlkarte (Mahlbewilligung); diese verbleibt in der Mühle als Beilage zu dem vorgeschriebenen Mahlregister.

Die Mahlbestätigung Talon III wird nach erfolgter Vermahlung auf Grund der Daten des Talons II und nach den Vermahlungsergebnissen durch den Müller ausgestellt: dient dem Landwirte als Legitimation beim Rückwege von der Mühle, und muss sodann dem Gemeindeamte

zurückgegeben werden und werden beim Gemeindeamte zu dem korrespond. Talon I zugeklebt.

Auf Grund dieser Talons wird sowohl den Gemeindeämtern als auch den Kontrollorganen (Gendarmerie und Finanzwache) die Evidenz und Kontrolle erleichtert und wird auch erhofft, dass dadurch die Vermahlungsverhältnisse geordneter werden.

288.

Richt- bzw. Höchstpreise.

In Verfolg der Bekanntmachung № 2447-I-16 (Amtsbl. Jahrg. II. St. III. № 57) werden für die nachstehenden Waren folgende Richt-bzw. Höchstpreise festgesetzt.

vom 1 bis 30 Oktober 1916.

№ 2447-VIII-16.

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Fleisch-Selch-Fett-und Wurst Waren.</i>										
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	49	—	17	82	1 Pf.	1	50	—	54 ¹ / ₂
„ ohne „	1 „	57	—	20	73	1 „	1	70	—	62
Lungenbraten	1 „	57	—	20	73	1 „	2	00	—	73
Kalbfleisch	1 „	42	—	15	27	1 „	1	10	—	40
Schafffleisch	1 „	42	—	15	27	1 „	1	10	—	40
Schweinfleisch	1 „	78	—	28	36	1 „	1	90	—	69
Selchfleisch	1 „	90	—	32	73	1 „	2	40	—	87
Grüner Speck	1 „	116	—	42	18	1 „	2	80	1	02
Trockener Speck	1 „	116	—	42	18	1 „	2	80	1	02
Schweineschmalz	1 „	125	—	45	45	1 „	3	20	1	16
Rohtalg	—	—	—	—	—	1 Kg	2	50	—	91 ^{**}
Schmelztalg	—	—	—	—	—	1 „	5	—	1	82 ^{**}
Gewöhnliche Wurst	1 „	90	—	32	73	1 Pf.	2	30	—	83 ¹ / ₂
Krakauer „	1 „	108	—	39	27	1 „	2	80	1	02
Presswurst	1 „	90	—	32	73	1 „	2	30	—	83 ¹ / ₂
Schinken	1 „	—	—	—	—	1 „	3	—	1	09
<i>Geflügel. Fische.</i>										
Gänse	—	—	—	—	—	1 St.	6	—	2	18
Enten	—	—	—	—	—	1 „	3	50	1	27
Hühner	—	—	—	—	—	1 „	1	80	—	65
Karpfen	—	—	—	—	—	1 P.f	1	—	—	36 ¹ / ₂
Hechte	—	—	—	—	—	1 „	1	20	—	43 ¹ / ₂
Häringe gesalzen	—	—	—	—	—	1 „	1	60	—	58
<i>Mahl-und Schalprodukte-Brot.</i>										
Roggen vollmehl	1 q.	43	—	15	63 [*]	1 Pf.	—	20	—	07 [*]
„ schrotmehl	1 „	37	—	13	46 [*]	1 „	—	17	—	06 [*]
Weizen vollmehl	1 „	46	25	16	82 [*]	1 „	—	21	—	07 ¹ / ₂ [*]
„ schrotmehl	1 „	39	90	14	51 [*]	1 „	—	18	—	06 ¹ / ₂ [*]
Kleie	1 „	13	50	4	91	1 „	—	—	—	—
Rollgerste gross	1 Pud	19	20	6	98	1 „	—	50	—	18
Rollgerste mittel	1 „	19	20	6	98	1 „	—	50	—	18
Hirse	1 „	23	—	8	36	1 „	—	60	—	22
Buchweizen	1 „	34	—	12	36	1 „	—	90	—	33
Gemischtes Brot	1 „	—	—	—	—	1 „	—	20	—	07

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.
<i>Hülsenfrüchte.</i>										
Erbsen (ganz)	1 Pud	16	80	6	11	1 Pf.	—	45	—	16
Erbsen (geschält)	1 „	18	80	6	83	1 „	—	50	—	18
Bohnen	1 „	18	80	6	83	1 „	—	50	—	18
<i>Milch-Molkereiprodukte-Eier.</i>										
Vollmilch	—	—	—	—	—	1 Litr	—	30	—	11
Magermilch	—	—	—	—	—	1 „	—	22	—	08
Kochbutter	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	2	30	—	83 ^{1/2}
Eier (frisch)	1 „	—	—	—	—	1 St.	—	10	—	03 ^{1/2}
„ „ bei Producenten . . .	1 „	—	—	—	—	1 „	—	09	—	03
<i>Spezerei-Waren Gewürze.</i>										
Kaffee (gebrannt)	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	8	—	2	91
Zucker in Broden	1 „	30	40*	11	05*	1 „	—	80*	—	29*
Zucker (Würfel)	1 „	30	40*	11	05*	1 „	—	80*	—	29*
Zucker (Krystal)	1 „	30	40*	11	05*	1 „	—	80*	—	29*
Zucker (Staub)	1 „	30	40*	11	05*	1 „	—	80*	—	29*
Tee	1 „	—	—	—	—	1 „	9	—	3	27
Kakao	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Wieliczkaler Salz	—	—	—	—	—	1 „	—	12	—	04 ^{1/2}
Deutsches Salz	—	—	—	—	—	1 „	—	12	—	04 ^{1/2}
Pfeffer	1 Pud	—	—	—	—	1 „	8	—	2	91
Kümmel	1 „	—	—	—	—	1 „	—	80	—	29
Speiseöl	1 „	32	—	11	64	1 „	—	90	—	33
Essig	1 Wiadro	—	—	—	—	1 Litr	—	60	—	22
<i>Gemüse nach Jahreszeit.</i>										
Kartoffeln	1 Pud	1	—	—	36 ^{1/2}	{ 1 Pud 1 Pf.	1	25	—	45 ^{1/2} 01 ^{1/2}
Gelbe Rüben	1 „	2	65	—	96 ^{1/2}	1 „	—	07	—	02 ^{1/2}
Rote Rüben	1 „	3	—	1	09	1 „	—	08	—	03
Zwiebel	1 „	14	50	5	27	1 „	—	30	—	11
Knoblauch	1 „	92	—	33	45	1 „	1	60	—	58
Kraut	1 „	1	50	—	54 ^{1/2}	1 „	—	04	—	01 ^{1/2}
Kren	1 „	11	20	4	07	1 „	—	30	—	11
Paradiesäpfel	1 „	15	—	5	45	1 „	—	40	—	14 ^{1/2}
Gurken	1 „	7	20	2	62	1 „	—	08	—	3
<i>Obst und Obstkonserwen.</i>										
Birnen	1 Pud	3	80	1	38	1 Pf.	—	20	—	7 ^{1/2}
Aepfel	1 „	2	80	1	02	1 „	—	15	—	5 ^{1/2}
Pflaumen	1 „	2	80	1	02	1 „	—	15	—	5 ^{1/2}
Pflaumen (gedört)	1 „	38	—	13	82	1 „	1	—	—	36 ^{1/2}
Pflaumenmuss	1 „	49	—	17	82	1 „	1	30	—	47
<i>Getränke.</i>										
Bier	—	—	—	—	—	1 Litr	—	80	—	29
Brantwein	—	—	—	—	—	1 „	10	—	3	64
Rum	—	—	—	—	—	1 „	9	—	3	27
Sodawasser	1 Wiadro	2	40	—	87	1 „	—	30	—	11

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Schlachtvieh.</i>										
Ochsen	1 Pud	38	—	14	00	—	—	—	—	—
Stiere	1 „	35	—	12	73	—	—	—	—	—
Kühe	1 „	34	—	12	36	—	—	—	—	—
Jungvieh (Beselvieh)	1 „	30	—	10	91	—	—	—	—	—
Kälber	1 „	24	—	8	73	—	—	—	—	—
Schweine	1 „	58	—	21	09	—	—	—	—	—
Schafe	1 „	24	—	8	73	—	—	—	—	—
<i>Futterartikel.</i>										
Heu ungepresst	1 q.	7	—**	2	55**	—	—	—	—	—
Heu gepresst	1 „	8	—**	2	91**	—	—	—	—	—
Stroh ungepresst	1 „	4	—**	1	45**	—	—	—	—	—
Stroh gepresst	1 „	5	—**	1	82**	—	—	—	—	—
<i>Beheizungs-Beleuchtungs- Reinigungsmaterial-Seife.</i>										
Brennholz (hart)	1 Klaffer	40	—	14	54 ¹ / ₂	1 Pud	—	70	—	25 ¹ / ₂
Brennholz (weich)	1 „	40	—	14	54 ¹ / ₂	1 „	—	70	—	25 ¹ / ₂
Steinkohle	1 Pud	—	—	—	—	1 „	—	90	—	33
Koks	1 „	1	80	0	66	1 „	—	—	—	—
Petroleum	1 Wiadro	4	70	1	70	1 Kw.	—	50	—	18
Brennspiritus	1 „	—	—	—	—	1 Litr	1	54	—	56
Zündhölzer	1 Kiste	185	—	67	27	1 Sch.	—	5	—	02
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pud	71	—	25	81	1 Pf.	1	85	—	67
Gewöhnliche Kernseife	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Gewöhnliche Schmierseife	1 „	—	—	—	—	1 „	1	60	—	58
Kristalsoda	1 „	22	40	8	14	1 „	—	60	—	22

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis. **) Uebernahmspreis. ***) Engrossenheit = 1. Pud.

**Bergbauwesen.—Forst- und Gartenwesen.—
Strassenwesen.—Bahn- und Postwesen.—
Beschlagnahme.**

289.

Getreideeinlieferung.

L. A. № 326. 7-IX-1916.

Zur Erleichterung der Getreideeinlieferung werden für das Getreidemonopol Filialmagazine errichtet.

Das in diese Magazine eingelieferte Getreide wird durch militärische Organe übernommen unter denselben Bedingungen wie im Monopolmagazin in Opoczno.

Die Absteller erhalten Bescheinigungen, auf welche die Kreiskassa in Opoczno sofort Geld auszahlt.

Für den Transport des Getreides vom Magazin nach Opoczno wird den Lieferanten nichts abgezogen; diese Transportkosten werden also den Produzenten erspart.

Vorläufig werden provisorische Magazine errichtet:

I. in Piła in der grossen Mühle des Herrn Konopacki,

II. in Drzewica in der Mühle des Herrn Baron Reysky.

Die Magazine in den Mühlen haben mit der Approvisation nichts Gemeinsames.

Die Eröffnung weiterer Magazine wird demnächst folgen.

290.**Termin zur Einlieferung von Getreide.**

L. A. № 300. 9-IX-16.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandos M. V. № 66859-P. vom 1. September 1916, wird in teilweiser Abänderung der hiesigen Verordnung L. A. № 137 (Instruktion zur Getreideeinbringung) folgendes verfügt:

- 1.) Bis zum 31. Dezember l. J. muss zumindest die Hälfte des an die Gemeinde und Gutsbesitzer anrepartierten Kontingentes von Getreide in die Monpolmagazine eingeliefert werden.
- 2.) Für die Einhaltung dieser Verordnung sind in erster Reihe die Produzenten selbst, dann aber auch sowohl die gewählten Dorf—als auch die Gemeindegemeinschaften verantwortlich.
- 3.) Den aus dem Personale der Gendarmerie und Finanzwache oder sonstigen Militärpersonen für den Bereich einer jeden Gemeinde aufgestellten Kontrollorganen steht das Recht der vollen Kontrolle der Amtstätigkeit der Gemeinde und Ortskommissionen zu, dieselben sind aber auch berufen, die Kommissionen Gegebenenfalls tatkräftig zu unterstützen.

291.**Beschlagnahme von Talg, Knochen, Knochenfett, Olein, Stearin und Leimleder.**

№ 17618. 29-VIII-16.

Zufolge Verordnung des K. u. k. Militär General-Gouvernement W. A. № 57803 vom 14-8 l. J. wird kundgemacht:

1) Der gesamte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zu Gunsten der K. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2) Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom W. A. des k. u. k. M. G. G. legitimierte Personen übernommen.

Der Übernahmepreis beträgt:

für geschmolzenen Talg	K.	5.00	per	1 kg.
„ Kerntalg	„	2.50	„	1 „
„ Ausschnittalg und Darmfett	„	1.50	„	1 „
„ Knochenfett	„	4.00	„	1 „
„ Olein	„	5.50	„	1 „
„ Stearin	„	8.00	„	1 „
„ Knochen	„	15.00	„	100 „
„ Leimleder	„	30.00	„	100 „

3) Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das M. G. G. zugewiesen.

4) Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen von Kundmachungstage an gerechnet, anzuzeigen.

5) Übertretungen dieser Verordnung werden von Kreiskommando sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zu Gunsten des M. G. G.

292.**Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen.**

Zl. 18189. 30. VIII. 1916.

Auf Grund der Verordnung J. № 14.488 des Militär-General Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nicht-konfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleisch-

hauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Uebertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräussern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 50/0 des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

293.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

L. A. № 214-16. 26-IX-1916.

Gemäss Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 11-6. 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens № 61) und M. G. G. Verordnung vom 17 August 1916 F. № 56517 bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme.

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 u. 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der zu produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmepreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3000 verhängt werden.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

294.**Beschlagnahme von Mohn.**

L. A. № 371-16. 15-IV-1916.

Auf Grund des § 4 u. 5 der Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. № 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII St.) und M. G. G. Verordnung E. V. № 80326 bestimme ich:

1. Beschlagnahme.

Der gesammte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem in Frühjahre durch das Kreiskommando zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

2. Verkehr.

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

3. Übernahme.

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des M. G. G. legitimirte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesammten Mohnes zu den in § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückbehalten werden, der Saatgutbedarf wird im Frühjahr zugewiesen.

4. Übernahmepreis.

Der Übernahmepreis beträgt K. 145.—per 100 kg. ab Bahn.

5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden von Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kr. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg № 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

6. Verbotswidrige Geschäfte, Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 11 u. 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn sinngemäss Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

P a s s w e s e n .**295.****Überfuhrverbot von Schriften, Drucksachen, u. Photos.**

№ 17443. 13-IX-1916.

Im Sinne des Erlasses des AOK. K. № 11000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Büchern, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postlichem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

P o l i z e i w e s e n .**296.****Vorschubleistung bei Entweichung von Kriegsgefangenen.**

№ 17373-16. 13. IX. 1916.

Auf Militär General-Gouvernement Erlass B. Präs. № 8718-16 vom 11. August 1916, wird die Verordnung № 4773 (Amtsblatt 2. Jahrgang, V. Teil, № 104) republiziert:

K. u. k. Armeeeoberkommando.

Zu Q. Op. № 8926.

W a r n u n g.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

Jagdwesen und Fischerei.—Diverse.

III. TEIL FINANZWESEN.

Steuern.— Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheiten.

Tabakmonopol.— Konsumumlagen.— Zollwesen.— Diverse.

IV. TEIL. GERICHTSWESEN.

297.

Steckbriefe.

№ 18950. 15-9-1916.

Josek N. Łódź, zirka 23 Jahre alt, mosaisch, mittelgross, hat kurz geschorenes Haar, einen kleinen, schwarzen Schnurbart; trägt einen brannen Anzug, eine gelbliche Radfahrkappe und Schnürschuhe. Er kam am 1. September 1916 nach Żarnów, wo er noch am Abend des 2. September 1916 gesehen wurde, worauf er verschwand.

Er ist dringend verdächtig, in der Nacht zum 3. September 1916 in Żarnów mit zwei Diebsgenossen in den Greislerladen des Fischl Rolnicki eingebrochen zu sein und dort 11 Paar kleinere, 5 Paar grössere Kinderschuhe, 4 Paar lederne Hausschuhe, 2 Dutzend weissen Spulzwirne, 6—8 Dutzend Geld und Zigarettenaschen aus Leder, ferner 2 Kronen in österr. Kleingeld, sowie einen falschen Silberrubel entwendet zu haben.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hierher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

№ c. 145-16. 19. IX. 1916.

3

Izyk Hoch geboren in Zakościele, Gemeinde Drzewica im Jahre 1898 mosaisch, mittel hoch, rundes Gesicht, verdächtig der Uebertretung des Betruges nach Art. 173 Ges. über Strafen bei den Friedensgerichten, ist in der Nacht vom 7. auf den 8. September 1916 aus dem Gemeindearrest in Drzewica, durch Sprengung der Türe, entwichen.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und in dem Friedensgerichte in Drzewica einzuliefern.

Kreisgericht in Opoczno.

K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. von Wiktor

Oberst m. p.